

Anwaltsprüfung Zivilrecht schriftlich vom 17. November 2025

Fall 1 (60 Punkte)

Fritz Gerber, Weidstrasse 5, 6318 Walchwil, erscheint heute bei Ihnen in der Kanzlei und unterbreitet Ihnen folgende Fragestellung:

Das gesamte Areal „Rüderen“ in Walchwil liegt im Alleineigentum der Stiftung Römisch-Katholische Kirchengemeinde Walchwil. Am 10. Januar 2000 wurde das Stammgrundstück Nr. 268 in 17 Grundstücke (GS Nrn. 268 und 2187 bis 2202, alle GB Walchwil) aufgeteilt. Mit öffentlich beurkundetem Baurechtsvertrag vom 17. Juli 2000 wurde Fritz Gerber ein Baurecht am Grundstück Nr. 2189 eingeräumt; der Bau des zweigeschossigen Einfamilienhauses erfolgte dann im Jahre 2003 durch Herrn Gerber. Das von den Ehegatten Petra und Josef Furrer, Weidstrasse 7, 6318 Walchwil, seit April 2021 bewohnte Nachbargrundstück Nr. 2190 wurde ebenfalls im Baurecht vergeben; dieses Haus samt der heute bestehenden Gartengestaltung steht seit 2001.

Mit der GB-Anmeldung vom 10. Januar 2000 wurde die Servitut „Duldung von Bäumen sowie Höhenbeschränkung für Gartengestaltung zugunsten und zulasten GS-Nrn. 2187 bis 2202“ im Grundbuch auf den einzelnen Parzellen eingetragen. Im Baurechtsvertrag von Herrn Gerber vom 17. Juli 2000 findet sich in Ziffer 10 folgender Passus:

- *Die jeweiligen Eigentümer von GS Nrn. 2187 bis 2202 verpflichten sich gegenseitig,*
- *(...)*
- *Auf ihren Liegenschaften mit Ausnahme obgenannter Bäume keine Pflanzungen und Gartengestaltungen vorzunehmen, welche die See- und Bergsicht für die übrigen Liegenschaften spürbar beeinträchtigen. Pflanz-*

zungen und Gartengestaltungen bis zur Höhe von 1.50 Meter ab gewachsenem Terrain sind aber unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften auf jeden Fall zulässig.

Die Baurechtsverträge der verschiedenen Grundstücke sind inhaltlich weitestgehend identisch, zumal sich die Stiftung Römisch-Katholische Kirchengemeinde Walchwil mit Blick auf den bestehenden Arealbebauungsplan um Einheitlichkeit bemüht hatte.

Nachdem es bereits die Rechtsvorgänger vernachlässigt hatten, ihre Bepflanzung regelmässig zurückzuschneiden, tun es ihnen die Ehegatten Furrer seit Erwerb im April 2021 gleich. So haben sie es bis heute trotz mehrfacher Aufforderung durch Herrn Gerber unterlassen, ihren Pflichten nachzukommen. Entsprechend hat sich die Situation für Herrn Fritz Gerber stets verschlimmert, zumal seine Aussicht auf den Zugersee und die Berge heute durch die Pflanzen und Bäume der Ehegatten Furrer wesentlich beeinträchtigt wird. Illustrativ zeigen dies drei Fotosätze aus den Jahren 2017, 2023 und 2025, wonach die Aussicht über die Jahre immer stärker eingeschränkt worden ist. Ein weiterer Fotosatz (Frühling/Sommer/Herbst 2024) zeigt klar auf, dass insbesondere zwei Hecken, drei Büsche und vier Tannen, obwohl nicht direkt an der Grundstücksgrenze zwischen GS-Nr. 2189 und GS-Nr. 2190 gelegen, die Höhe von über 1.80 Meter erreichen – die entsprechenden Höhen von 1.50 Meter und 1.80 Meter sind auf dem Fotosatz rot markiert.

Die Schlichtungsverhandlung vom 8. September 2025 ist ergebnislos verlaufen. Die Ehegatten Furrer haben anlässlich dieser Verhandlung aber was folgt ins Feld geführt: (i) Herr Gerber hat sein Haus erst gebaut, nachdem das Haus der Ehegatten Furrer samt Gartengestaltung bereits erstellt war. Die Bepflanzung hat sich seit Anfang zudem nicht wesentlich verändert. Bezeichnenderweise ist Herr Gerber bei den Rechtsvorgängern auch nie mit Nachdruck vorstellig geworden. (ii) Bereits bei Abschluss des Baurechtsvertrages im Jahre 2000 war Herr Gerber die im Vergleich zu anderen Bewohnern des Areals „Rüderen“ hinsichtlich der See- und Bergsicht

weniger privilegierte Lage seines Grundstückes bekannt. Diese grundsätzlich verminderte See- und Bergsicht von Herrn Fritz Gerber widerspiegelt sich im Wert der beiden Grundstücke. So liegt der Baurechtszins, welcher Herr Gerber zu bezahlen hatte, deutlich unter demjenigen der Ehegatten Furrer. (iii) Das oberste Stockwerk samt Dachterrasse von Herrn Fritz Gerber überragt die Bepflanzung der Ehegatten Furrer bei Weitem, von einer spürbaren Beeinträchtigung kann keine Rede sein. (iv) Letztlich sind Pflanzen, welche höher als 1.50 Meter sind, auf den besagten Grundstücken gemäss Servitut nicht generell unzulässig.

Aufgabe: Entwerfen Sie die Rechtsschrift an das (erstinstanzliche) zuständige Gericht (Rubrum, Rechtsbegehren, Formelles, Materielles, Beweismittelverzeichnis).

Ihre Ausführungen sind zu substantiieren (inkl. Nennung Beweismittel), ein blosser Verweis auf die vorgenannte Darstellung ist unzulässig. Insbesondere sind Ausführungen zur materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage Ihres Klienten und (rechtliche) Ausführungen zu den Vorbringen der Gegenseite zu machen.

Ich ersuche Sie, Ihren Schriftsatz konzis sowie sprachlich und darstellerisch (Layout) ansprechend abzufassen.

Fall 2 (20 Punkte)

Albert Suter, Cham, erscheint heute in Ihrer Kanzlei und unterbreitet Ihnen folgenden Sachverhalt:

Herr Suter trat am 1. Mai 2022 in die XL Marketing AG, Zug, ein und war als Leiter eines kleinen Teams für die Anwerbung neuer Kunden verantwortlich. Seine Entlohnung bestand aus einem fixen Monatslohn sowie einem jeweils per 31. Dezember fälligen Bonus, welcher von den durch ihn angeworbenen Kunden und den von diesen generierten Umsatzzahlen abhängig war. Per 1. August 2024 wurde Herr Suter in den Verwaltungsrat der XL Marketing AG gewählt. Die finanzielle Lage der XL Marketing AG war damals bereits angespannt. Als Verwaltungsrat konnte Herr Suter keinerlei Einfluss auf die Organisation, Strategie oder die finanziellen Angelegenheiten der XL Marketing AG nehmen. Sämtliche Befugnisse lagen beim VR-Präsidenten, der sämtliche von Herrn Suter vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen ablehnte.

Unzufrieden mit dieser Situation trat Herr Suter am 31. Dezember 2024 aus dem Verwaltungsrat der Gesellschaft aus. Da er nicht sofort eine neue Anstellung fand, war er bis zum Konkurs der XL Marketing AG am 2. März 2025 weiterhin als Leiter der Akquisition tätig. Mit Forderungseingabe vom 16. Mai 2025 machte Herr Suter Lohnforderungen für die Monate Oktober 2024 bis Februar 2025 in der Höhe von CHF 46'000.00 sowie den ausstehenden Bonus in der Höhe von CHF 8'250.00 geltend. Herr Suter hatte die Bonusziele für 2024 erreicht, der VR-Präsident verweigerte jedoch die Auszahlung.

Mit Verfügung vom 15. Oktober 2025 teilte das zuständige Konkursamt Herrn Suter mit, dass die Lohnforderungen im Konkurs zwar anerkannt, jedoch gänzlich in der dritten Klasse kolloziert werden. Zur Begründung führte das Konkursamt im Wesentlichen an, dass das Lohnprivileg nur jenen Arbeitnehmern zustünde, welche zum Arbeitgeber in einem Subordinationsverhältnis stehen – was in casu aufgrund der Tätigkeit von Herrn

Suter als Verwaltungsrat nicht der Fall sei. Die Bonusforderung in der Höhe von CHF 8'250.00 wurde vom Konkursamt vollumfänglich abgewiesen.

Fragen

1. Welchen Rechtsbehelf muss Herr Suter erheben? Gegen wen richtet sich dieser Rechtsbehelf? Liegt eine Prozessstandschaft vor? (3 Punkte)
2. Welche formellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die zuständige Behörde auf diesen Rechtsbehelf eintritt? (4 Punkte)
3. Wie beurteilen Sie materiell-rechtlich die Handhabung der beiden Forderungen von Herrn Suter durch das zuständige Konkursamt? (8 Punkte)
4. Wie lauten die Rechtsbegehren? (5 Punkte)

* * * * *

Ich wünsche Ihnen viel Glück und Erfolg.

Hilfsmittel:

- OR, ZGB, SchKG, ZPO, GOG, EGzZGB.

Zug, 11. November 2025/RA Sandro G. Tobler

Kanton Zug – Schriftliche Anwaltsprüfung vom 19. November 2025

Strafrecht und Strafprozessrecht

Hinweise

- Lesen Sie die Aufgabenstellung zunächst sorgfältig durch und beginnen Sie erst danach mit dem Verfassen der Lösung.
- Für die Beantwortung allfälliger Fragen erscheint die Referentin ca. 45 Min. nach Prüfungsbeginn vor Ort.
- Teilen Sie die Zeit gut ein und behalten Sie die Bewertung der einzelnen Teilaufgaben im Auge. Maximal sind 38 Punkte erreichbar.
- Machen Sie präzise Ausführungen und vermeiden Sie "Auswahlendungen".
- Falls der/die Sachverhalte Ihres Erachtens noch weiterer Klärung bedürfen, nehmen Sie eine lebensnahe Auslegung vor und erwähnen dies in der Lösung.

Gesetzestexte

Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsorganisationsgesetz, Kostenverordnung Obergericht, Verordnung über den Anwaltstarif

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Auszug aus der Anklageschrift vom 13.03.2025 der Staatsanwaltschaft Zug, An der Aa4, Postfach, 6301 Zug, vertreten durch Staatsanwalt S.B. (Verfahren 1A 2023 2400) gegen Mats Koller, geb. 28.05.2002, von Zug, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Dorfstrasse 2

Mats Koller hat sich ...

indem er Folgendes tat:

I.

Am 08.12.2023 um ca. 21.30 Uhr war der 14-jährige Kevin auf dem Heimweg von einer Geburtstagsparty eines Kollegen. Er war in Richtung S-Bahnhaltestelle Schutzengel unterwegs. Plötzlich warf jemand aus einer Gruppe von drei Personen, die sich in einiger Entfernung von Kevin aufhielt, einen Schneeball in Richtung Kevin. Dieser Schneeball traf Kevin jedoch nicht, sondern fiel links von Kevin zu Boden. Kevin formte daraufhin seinerseits einen Schneeball, warf diesen jedoch nicht. In der Folge entfernte sich der 21-jährige und körperlich deutlich überlegene Mats Koller von der Gruppe und

rannte auf Kevin zu. Er fragte ihn aggressiv, ob er ihm den Schneeball habe anwerfen wollen. Weiter fragte Mats Koller Kevin nach Geld. Als dieser angab, kein Geld zu haben, verlangte Mats Koller von ihm, er solle ihm das Portemonnaie zeigen. Kevin nahm aus seiner Hosentasche das Portemonnaie heraus, öffnete das Geldfach, in welchem sich eine Hunderternote befand, zeigte dieses Mats Koller und verstaute das Portemonnaie anschliessend wieder in der Hosentasche. Mats Koller sagte dann zu Kevin: «Gib das Geld, gib das Geld oder wotsch du, dass ich dich abschlah?» Zudem griff Mats Koller von hinten an die Oberarme von Kevin und drückte diesen zu Boden, so dass er auf dem Bauch lag und sich nicht mehr bewegen konnte. Mats Koller versuchte dann, in die linke Hosentasche von Kevin zu greifen, um das Portemonnaie zu entwenden. Dabei schüttelte Mats Koller Kevin immer wieder. Kevin versuchte vergeblich, sich zu wehren und seine Hand vor die Hosentasche zu halten. Noch bevor Mats Koller Kevin das Portemonnaie aus der Tasche ziehen konnte, kam der Kollege von Mats Koller (eine Person aus der oben erwähnten Gruppe) und zog diesen von Kevin weg. Kevin hob sein Mobiltelefon, welches während des Vorfalls zu Boden gefallen war, vom Boden auf und lief zur Haltestelle. Um 21.41 Uhr fuhr er mit der S-Bahn in Richtung Baar und ging nach Hause.

II.

Aufgrund eines Notrufes, dass beim Mr. Pickwick Pub, Alpenstrasse 11 in Zug eine Auseinandersetzung mit einer verletzten Person im Gange sei, rückten drei Patrouillen der Zuger Polizei, darunter die Polizisten Bürgi und Loher, am 19.04.2024 um ca. 01.40 Uhr vor Ort aus. Während der Sachverhaltsaufnahme näherte sich der betrunkene Mats Koller dem Polizisten Loher, welcher mit dem ausgestreckten Arm versuchte, Distanz zu schaffen. Mats Koller schlug darauf den ausgestreckten Arm herunter. Als der Polizist Loher nochmals seinen Arm ausstreckte, wurde dieser Arm wiederum von Mats Koller heruntergeschlagen. In der Folge wollten die Polizisten Bürgi und Loher Mats Koller kontrollieren und wurden von ihm als «Bullenschweine» und «Nuttensöhne» bezeichnet. Als die beiden Polizisten versuchten, die Arme von Mats Koller zu fixieren, erhob dieser gegenüber dem Polizisten Bürgi die linke Hand und wehrte sich gegen dieses Fixieren. Anschliessend konnte Polizist Bürgi Mats Koller mit einem Kopfdrehgriff zu Boden führen und die Polizisten konnten Mats Koller Handschellen anziehen.

Als die beiden Polizisten Mats Koller ins Fahrzeug setzen wollten, widersetzte er sich dieser Massnahme massiv und äusserte gegenüber dem Polizisten Bürgi, er würde ihn «kaputt machen», falls er ihn allein antreffen werde. Zudem spuckte er während des Einsteigens in Richtung Bürgi und traf dessen Stiefel resp. den Hosenansatz über dem Stiefel. Während der anschliessenden Fahrt ins Hauptgebäude der Zuger Polizei, An der Aa 4 in Zug, wurden die beiden Polizisten erneut von Mats Koller beschimpft. Er bezeichnete sie als «Hundesöhne», «Bullenbastarde», gegenüber dem Polizisten Loher, der auf der Hinterbank neben ihm sass, sagte er: «Ich ficke deine Tochter und nehme es mit einer Kamera auf.»

III.

Zu einer nicht genau bestimmbar Zeit zwischen dem 16.05.2024, 22.30 Uhr, und dem 17.05.2024, 06.05 Uhr, betraten Mats Koller und Fredy Nufer (separates Verfahren) die mit einer Hecke umfriedete private Grillstelle des TCS Camping Zug. In der dortigen Küche behändigten Mats Koller und Fredy Nufer aus der Tiefkühltruhe Fischknusperli und Pommes frites und bereiteten diese in der Fritteuse zum Verzehr zu. Zudem behändigten die beiden vom Tresen oberhalb des Kiosks mehrere Getränke (je ein Getränk der Marke Granini Multivitamin, Granini Orangensaft, Coca-Cola Normal, Coca-Cola Zero, Schorle, Fusetea Beach). Mats Koller und Fredy Nufer konsumierten die Esswaren resp. die Getränke im Gesamtwert von CHF 35.00 teilweise vor Ort. Anschliessend übernachteten Mats Koller und Fredy Nufer in der Grillstelle.

Aufgabenstellung

Ihre Aufgabe ist es, Teile eines Urteils zu verfassen. Dieses hat die nachfolgenden Teile zu enthalten. Für jeden Teil ist eine neue Seite zu beginnen. Überleitungen zwischen den einzelnen Teilen sind nicht erforderlich.

1. **Rubrum** (2 Punkte)
2. **Rechtliche Würdigung** (16 Punkte): Mats Koller ist geständig und der Sachverhalt ist in tatsächlicher Hinsicht erstellt. Verfassen Sie daher «nur» die rechtliche Würdigung zu den drei Anklagesachverhalten. Es ist mit kurzer Begründung darzulegen, welche Strafnormen durch welche Verhaltensweisen wie erfüllt wurden. Die Erwägungen sollen sich auf die Darlegung jener Tatbestände beschränken, betreffend welche ein Schuldspruch zu erfolgen hat. Auf Ausführungen zu Rechtswidrigkeit und Schuld kann ebenfalls verzichtet werden. Die allenfalls erforderlichen Strafanträge liegen vor.
3. **Sanktionen** (12 Punkte): Verfassen Sie die Begründung zu den Sanktionen, die gegen Mats Koller auszusprechen sind. Falls Sie zum Schluss kommen, dass (u.a.) eine Geldstrafe zu verhängen ist, dürfen Sie von einem Tagessatz von CHF 50.00 ausgehen. Den Verfahrensakten sind folgende zusätzlichen Informationen zu entnehmen:

Mats Koller war bei den ersten beiden Taten (I. und II.) angetrunken, seine Schuldfähigkeit war jedoch nicht beeinträchtigt. Mats Koller ist nicht vorbestraft. Er hat keine abgeschlossene Berufsausbildung. Seit dem Abschluss seiner schulischen Ausbildung arbeitet er in Temporärjobs und verdient zwischen CHF 2'000.00 und CHF 3'000.00 im Monat. Er verhielt sich während der Strafuntersuchung stets kooperativ. Den Anklagesachverhalt Ziff. I. stritt er

bis zum Schluss ab, legte jedoch in der Schlusseinvernahme ein Geständnis ab. Die anderen beiden Taten gestand er jeweils umgehend im polizeilichen Ermittlungsverfahren ein. Zudem hat er sich bei den beiden Polizisten entschuldigt.

4. **Zivilforderungen** (3 Punkte): Verfassen Sie die Begründung zu den Zivilforderungen. Der TCS-Camping Zug, vertreten durch Thomas Keller, konstituierte sich am 20.05.2024 als Privatkläger im Straf- und im Zivilpunkt und machte eine Schadenersatzforderung in der Höhe von CHF 35.00 geltend. Mats Koller anerkannte die Zivilforderung an der Hauptverhandlung. Die weiteren mutmasslichen Geschädigten haben sich nicht als Privatkläger konstituiert.
5. **Kosten- und Entschädigungsfolgen** (3 Punkte): Verfassen Sie die Begründung zu den Kosten und Entschädigungsfolgen, u.a. unter Berücksichtigung folgender Informationen: Die Kosten und Auslagen des Vorverfahrens belaufen sich gemäss Kostenblatt der Staatsanwaltschaft auf CHF 4'245.00. Mats Koller wird durch Rechtsanwalt Peter Küng amtlich verteidigt. Dieser macht für den Zeitraum vom 09.12.2023 bis 17.11.2025 ein Honorar von total CHF 13'728.15 (inkl. MWST) geltend. Gemäss Honorarnote wurde die Teilnahme an der Hauptverhandlung bereits in Rechnung gestellt.
6. **Dispositiv und Rechtsmittelbelehrung** (2 Punkte): Formulieren Sie ein vollständiges Dispositiv mit Rechtsmittelbelehrung. Das Urteil wurde anlässlich der Hauptverhandlung vom 17.11.2025 mündlich eröffnet. Die Verteidigung hat mündlich zu Protokoll Berufung angemeldet.

Zug, im November 2025 / Regula Schlauri

Schriftliche Anwaltsprüfung im Beurkundungsrecht vom 21. November 2025

Fall 1 (60 Punkte)

Sachverhalt

Die im Handelsregister des Kantons Zug eingetragene Aktiengesellschaft «Moonlight AG» will ihr Kapital um CHF 50'000 erhöhen. Aktuell halten die beiden Aktionäre Kimi Körner 33 Namenaktien zu je CHF 1'000.00 und Caruso Cautero 67 Namenaktien zu je CHF 1'000.00. Das bestehende Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Beide Aktionäre haben gegenüber der Gesellschaft eine Darlehensforderung von je CHF 70'000.00. Der Verwaltungsrat der Moonlight AG besteht aus zwei Personen: Regina Rasser als Verwaltungsratspräsidentin und Hans Hasenfuss als Mitglied. Beide führen Einzelunterschrift.

Die neuen Aktien werden zu pari ausgegeben. Beide Aktionäre zeichnen Aktien im Umfang ihrer bisherigen Beteiligung, wollen dazu aber kein frisches Geld in die Gesellschaft einschiessen.

Fragen und Aufgaben

1. Erstellen Sie eine Checkliste mit sämtlichen erforderlichen Dokumenten (auch solcher, die nicht Sie als Notar:in entwerfen) für diese Kapitalerhöhung.
2. Welche dieser Belege müssen zwingend beim Handelsregisteramt eingereicht werden?
3. Entwerfen Sie die erforderlichen Dokumente und nehmen Sie wo nötig die notariellen Handlungen vor.

Die anteilmässige Zeichnung der neuen Aktien ist aufgrund der bestehenden Stückelung nicht ohne weiteres möglich. Für die Umsetzung ist daher ein geeigneter, fachlich begründeter Ansatz zu wählen.

Bei den Statuten genügt es, neben Titel, Unterschriften und notariellen Handlungen lediglich jene Bestimmungen aufzunehmen, die aufgrund der Transaktion gegebenenfalls im Besonderen erforderlich ist.

Dokumente, welche von Dritten auszustellen sind (z.B. von Bank, Revisionsgesellschaft, usw.) müssen nicht entworfen werden. Es reicht, wenn diese in der Checkliste unter Ziffer 1 erwähnt sind.

4. Was haben Sie anlässlich der Beurkundung zu prüfen, bevor Sie die Beurkundung vornehmen können?

Fall 2 (40 Punkte)

Sachverhalt

Die beiden Aktionäre Kimi Körner und Caruso Cautero haben zusammen eine weitere Aktiengesellschaft in Vaduz FL, die «Föhnsturm AG». Der Verwaltungsrat setzt sich gleich wie bei der Moonlight AG zusammen. Da die Gesellschaft den Mittelpunkt ihre Aktivitäten von Liechtenstein in die Schweiz verlegt hat, soll der Sitz der Föhnsturm AG von Vaduz FL nach Zürich verlegt werden.

Fragen und Aufgaben

1. Erstellen Sie eine Checkliste mit sämtlichen erforderlichen Dokumenten (auch solcher, die nicht Sie als Notar:in entwerfen) für die Sitzverlegung von Vaduz FL nach Zürich.
2. Nennen Sie die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Rechts, die auf die Sitzverlegung der Föhnsturm AG in die Schweiz anzuwenden sind.
3. Welche besonderen Formvorschriften gelten für die im Zusammenhang mit der Sitzverlegung einzureichenden ausländischen Belege?
4. Entwerfen Sie die Urkunde und die Handelsregisteranmeldung und nehmen Sie die notariellen Handlungen vor.
5. Das Handelsregisteramt Zürich stellt fest, dass es bereits eine «Föhnsturm AG» mit Sitz in Lugano gibt und fordert die Gesellschaft auf, eine neue Firma festzulegen. Die beiden Aktionäre entscheiden sich für die «Sunshine AG». Entwerfen und beurkunden Sie die Nachtragsurkunde.

Prüfungsinstruktion

Beantworten Sie die gestellten Fragen und entwerfen Sie die erforderlichen Dokumente. Wo notwendig, verfassen Sie die Dokumente **in Form einer öffentlichen Urkunde** und führen Sie die **Beglaubigungen** durch. Gehen Sie dabei so vor, **als ob Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären** und die notariellen Handlungen tatsächlich stattgefunden hätten.

Das bedeutet insbesondere (nicht abschliessend):

- Verwenden Sie ein **konkretes Datum** für die Beurkundung.
- Setzen Sie **sämtliche Unterschriften** aller Beteiligten.
- Fügen Sie Ihren **Namen und Ihre Funktion als Urkundsperson** ein und verwenden Sie dazu das folgende Pseudonym:
Maxime Camichel, camichel.law AG, Guggiweg 7, 6300 Zug.
- Bringen Sie den **Notariatsstempel** an.

Die Unterlagen müssen so ausgestellt sein, wie Sie diese beim Handelsregisteramt einreichen würden. Die Einhaltung der Vorschriften von § 25 des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt als Gültigkeitserfordernis. Fehlende Angaben dürfen Sie im Rahmen dieser Instruktion **selbständig und plausibel ergänzen**.

Vorliegende Gesetze

OR, HRegV, IPRG, BeurkG

Ich wünsche Ihnen Ruhe und Klarheit im Kopf, Sicherheit in der Formulierung und Freude am Gelingen.

RAin Rahel Merenda